

Urteil

Strittige Unterstellung unter einen Gesamtarbeitsvertrag

Einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstehen die Arbeitnehmer, die im betreffenden Wirtschaftszweig tätig sind. Welchem Wirtschaftszweig ein Unternehmen zuzurechnen ist, ergibt sich aus der Tätigkeit, die ihm das Gepräge gibt. Der GAV gilt für den ganzen Betrieb. Bestehen innerhalb desselben Betriebes mehrere Teile, können auf diese unterschiedliche GAV zur Anwendung gelangen.

Sachverhalt

Mit Arbeitsvertrag vom 27. Dezember 2005 wurde A. im Betrieb von X. als «Bodenleger-Innendekoration» angestellt.

A. verlangt von X. die Bezahlung von 50852.20 Franken. Er stützt seine Forderung auf Ansprüche, welche ihm vom 1. April 2008 bis zum 31. Dezember 2011 gemäss Gesamtarbeitsvertrag des Ausbaugewerbes der Westschweiz zustehen würden. X. bestritt die Anwendbarkeit des Gesamtarbeitsvertrages auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien.

Aus den Erwägungen

3.2 Das durch A. eingereichte (teils verdeckte) Protokoll der Sitzung des Präsidenten des Arbeitsgerichts vom 16. Februar 2012 in Sachen C. gegen X., woraus hervorgehe, dass X. die Anwendbarkeit des Gesamtarbeitsvertrages für seinen Betrieb in einem anderen Verfahren anerkannt habe, blieb wegen zu später Einreichung unbeachtlich.

4. Umstritten ist nach wie vor, ob der Gesamtarbeitsvertrag des Ausbaugewerbes der Westschweiz (nachfolgend: GAV) gestützt auf die Allgemeinverbindlicherklärung des Bundesrates vom 28. Februar 2008 auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien anwendbar ist.

4.1 Die Vorinstanz verneinte die Unterstellung des Betriebs des X. unter den GAV. Sie stellte fest, die Einzelfirma des X. biete verschiedene Tätigkeiten im Bereich der Innendekoration an, wovon jedoch lediglich das Verlegen von Parkett in den Anwendungsbereich des GAV falle. Gemäss Arbeitsvertrag vom

27. Dezember 2005 sei A. von X. als «Bodenleger-Innendekoration» angestellt worden. A. habe sich jedoch verpflichtet, bei Bedarf auch andere Arbeiten auszuführen, soweit ihm dies nach Treu und Glauben zumutbar sei. Das Beweisverfahren habe denn auch ergeben, dass A. auch andere anfallende Arbeiten erledigt habe und die Bodenlegearbeiten lediglich 35 Prozent des Betriebs des X. ausgemacht hätten. Entsprechend sei der Betrieb des X. nicht hauptsächlich in dem vom Anwendungsbereich des GAV erfassten Bereich tätig, weshalb gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Anwendbarkeit des GAV zu verneinen sei.

4.2 A. macht geltend, entgegen der Ansicht der Vorinstanz sei das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien dem GAV zu unterstellen. Der Wortlaut der Allgemeinverbindlicherklärung sei klar: Der GAV gelte für sämtliche Arbeitgeber, die hauptsächlich oder nebenbei Parkette verlegen. Es sei beweisrechtlich erstellt, dass X. (als Nebenbeschäftigung) auch Parkettböden verlege, womit der GAV Anwendung finde. Entsprechend habe entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht bewiesen werden müssen, dass das Bodenlegen mindestens 50 Prozent des Gesamtumsatzes des X. ausmachen würde; diese Bedingung sei aber ohnehin erfüllt gewesen, da X. gleichzeitig zwei Bodenleger zu je 100 Prozent beschäftigt habe. Entscheidend sei aber, dass die paritätische Berufskommission in ihrem Schreiben vom 7. Mai 2013 die Anwendbarkeit des GAV auf den Betrieb des X. bejaht habe.



Darüber hinaus habe die Vorinstanz nicht beachtet, dass X. zugegeben habe, auch Polsterungen zu 10 Prozent ausführen zu lassen, was mit Sicherheit unter Art. 2 Abs. 1 Bst. a GAV («Reparation und/oder Restauration von Möbeln») falle. Der GAV sei somit auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien anwendbar.

5.1 Die für den Geltungsbereich damals gültige, einschlägige Bestimmung von Art. 2 Abs. 1 lautet wie folgt:

«Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag gilt für sämtliche Arbeitgeber, Betriebe und Betriebsteile, die hauptsächlich oder nebenbei folgende Arbeiten verrichten oder verrichten lassen:

- a) Schreinerei, Möbelschreinerei und Zimmerei, eingeschlossen:
 - (...)
 - Herstellung, Reparation und/oder Restauration von Möbeln;
 - Parkettverlegung (Holzbodenlegen), als Nebentätigkeit;
- c) weitere Arbeiten des Ausbaugewerbes:
 - Bodenbeläge und Parkettverlegung (...)

5.2 Ob ein Betrieb unter einen allgemeinverbindlichen GAV fällt, entscheidet allein der Richter, nicht die paritätische Kommission. Soweit A. somit vorbringt, der GAV finde Anwendung, da die paritätische Berufskommission dies



Illustration: Christine Rür

in ihrem Schreiben vom 7. Mai 2013 bejaht habe, geht seine Rüge von vornherein fehl.

5.3 Bei einem Branchen- beziehungsweise Industrievertrag unterstehen diejenigen Arbeitnehmer dem GAV, die in einem bestimmten Wirtschaftszweig tätig sind. Die Frage, welchem Wirtschaftszweig ein Unternehmen zuzurechnen ist, beantwortet sich nach der Tätigkeit, die ihm das Gepräge gibt; entscheidend ist nicht der Handelsregistereintrag, sondern die tatsächliche Tätigkeit. Nach dem Grundsatz der Tarifeinheit gilt der GAV für den ganzen Betrieb und somit auch für berufsfremde Arbeitnehmer, wobei regelmässig gewisse Funktionsstufen und besondere Anstellungsverhältnisse ausgenommen werden. Allerdings kann ein Unternehmen mehrere Betriebe umfassen, welche unterschiedlichen Branchen angehören, oder es können innerhalb ein und desselben Betriebs mehrere Teile bestehen, welche eine unterschiedliche Zuordnung rechtfertigen, weil sie eine genügende, auch nach aussen erkennbare Selbstständigkeit aufweisen. In diesen Fällen können dann auf die einzelnen Teile des Unternehmens unterschiedliche

Gesamtarbeitsverträge zur Anwendung gelangen. Massgebliches Zuordnungskriterium bei einem Industrievertrag ist somit die Art der Tätigkeit, die dem Betrieb oder dem selbstständigen Betriebsteil – und nicht dem Unternehmen als wirtschaftlichem Träger allenfalls mehrerer Betriebe – das Gepräge gibt. Dabei ist Tatfrage, welche Tätigkeiten in einem Betrieb oder selbstständigen Betriebsteil in welchem Ausmass vorkommen. Rechtsfrage ist dagegen, welche der festgestellten Tätigkeiten dem Betrieb das Gepräge geben.

5.4 Beim Betrieb des X. handelt es sich unbestrittenermassen um einen unechten Mischbetrieb, der mit seinen vier bis fünf Angestellten zu klein ist, um in Sektoren aufgeteilt zu werden. Entsprechend gilt der Grundsatz der Tarifeinheit, was von keiner Partei in Abrede gestellt wird.

Nicht zu hören ist A., soweit er vorbringt, der Betrieb des X. falle unter Art. 2 Abs. 1 Bst. a GAV, da er auch Möbelpolsterungen vornehme. Diese Rüge entbehrt jeglicher Grundlage, da es sich beim Betrieb des X. zweifellos nicht um eine Schreinerei, Möbelschreinerei oder Zimmerei handelt.

Zu prüfen gilt demnach einzig, ob der Betrieb von X. unter Art. 2 Abs. 1 Bst. c GAV fällt.

5.5 Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz bietet die Einzelfirma des X. verschiedene Produkte im Zusammenhang mit Innendekoration an, wovon die Bodenlegerarbeiten beziehungsweise die Parkettverlegung lediglich 35 Prozent des gesamten Tätigkeitsbereiches ausmachen. Die Arbeiten im Bereich der Innendekoration – welche von der Vorinstanz nicht näher definiert wurden, gemäss dem Arbeitsgericht jedoch im Verkauf von Vorhängen, Bettwaren und dergleichen sowie in der Verarbeitung/Produktion von Vorhängen, Polsterungen als auch die Lieferung dieser Produkte besteht – stellen somit den

hauptsächlichen Tätigkeitsbereich des Betriebs dar. So hat die Vorinstanz denn auch festgestellt, dass A. mehrere im Betrieb des X. anfallende Arbeiten erledigt hat; soweit A. im bundesgerichtlichen Verfahren vorbringt, er habe nur Bodenlegerarbeiten ausgeführt und zudem sei auch noch ein zweiter Arbeitnehmer ausschliesslich als Bodenleger beziehungsweise Parkettverleger tätig gewesen, weicht er in unzulässiger Weise von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz ab, womit er nicht zu hören ist.

Die Arbeiten im Bereich der Innendekoration geben dem Unternehmen somit das Gepräge im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, womit der Parkettverlegung nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

5.6 Ausgangspunkt für die Zuordnung eines Betriebs ist die auf dem Markt angebotene einheitliche (Arbeits-)Leistung; den dabei notwendigerweise und als integrierender Bestandteil anfallenden Hilfs- und Nebentätigkeiten kommt keine eigenständige Bedeutung zu, selbst wenn sie einen grösseren Arbeitsaufwand als die Grundleistung erfordern sollten. Die Vorinstanz ist demnach zutreffend davon ausgegangen, dass der Betrieb des X. mit seiner prägenden Tätigkeit nicht unter den Geltungsbereich des GAV beziehungsweise nicht unter Art. 2 Abs. 1 Bst. c GAV fällt. Daran vermag nichts zu ändern, dass der Betrieb des X. (nebenbei) auch das Verlegen von Parkettböden anbietet. Denn bietet ein Betrieb höchstens in untergeordnetem Ausmass weitere «branchenfremde» Leistungen an, ist es für die prägende Tätigkeit bedeutungslos, ob sie in einem sogenannten (unechten) Mischbetrieb ausgeübt werden, und folglich auch, ob diese Qualifikation erkennbar war.

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts, 9. September 2014 (4A_351/2014)